

Welche Auflagen gelten an oberirdischen Gewässern?



Welche Gewässer sind betroffen?

Alle oberirdischen Gewässer sind grundsätzlich von verschiedenen gesetzlichen Regelungen betroffen. Ein oberirdisches Gewässer wird gemäß § 3 WHG definiert als „ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser.“ Die Regelungen gelten nicht für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder aber der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers. Damit gelten die Vorgaben nicht für Gruppen und kleine, künstlich angelegte Parzellengräben.

Wo kann ich sehen, ob meine Flächen an Gewässern von den Auflagen betroffen sind?

Die Auflagen für hanggeneigte Flächen gelten nur für Flächen, die unmittelbar an Gewässern angrenzen. Generell ist immer eine Einzelfallentscheidung je nach Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Im Digitalen Atlas Nord ist die sog. Hinweiskulisse für die verschiedenen Hangneigungsklassen flächenscharf hinterlegt.



<https://bit.ly/Gewaesserauflagen>

Was ist die Böschungsoberkante?

Die Böschungsoberkante (BOK) ist gemäß § 38 WHG der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Gesetz	Hangneigung	Verbotzone ab BOK		Auflagen in der Verbotzone			
		überall, unabhängig von der Hangneigung	bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> keine Umwandlung von DGL in Ackerland* (Befreiung auf Antrag möglich, wenn Walknick am Gewässer liegt) kein Entfernen standortgerechter Gehölze oder Neuanlage nicht standortgerechter Hölzer kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen ist der Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) keine Lagerung abflussbehindernder Gegenstände gilt nicht für kleinere Gewässer*** 			
Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38, 38a)	ab 5 % (innerhalb 20 m zur BOK)	bis 5 m	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht der ganzjährigen Begrünung eine Bodenbearbeitung ist einmal innerhalb von fünf Jahren erlaubt 				
	überall, unabhängig von der Hangneigung	bis 1 m	<ul style="list-style-type: none"> kein Pflügen auf Ackerland keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gilt nicht für kleinere Gewässer*** 				
Landeswassergesetz (LWG § 26)	unter 5 %	bis 1 m bei Exakttechnik sonst bis 5 m	Auflagen in der Verbotzone und zusätzliche Düngemaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m ab BOK Düngung mit Breitverteilterchnik (z.B. Prallteller) erst ab 5 m ab BOK Hinweis zur Exakttechnik: <ul style="list-style-type: none"> auf bestelltem Ackerland seit 2020 Pflicht, auf Dauer-/Grünland erst ab 2025 Pflicht auf unbestelltem Ackerland keine Pflicht, dafür aber Einarbeiten innerhalb von 4 Stunden (1 Stunde in der Nitrat-Kulisse) 				
	5 % bis < 10 % innerhalb 20 m zur BOK	bis 3 m	3 bis 20 m	sofortige Einarbeitung	Reihenkultur mit Reihenabstand ab 45 cm: Entwickelte Untersaat** oder sofortige Einarbeitung	Keine Reihenkultur oder Reihenkultur mit Reihenabstand unter 45 cm: Hinreichende Bestandsentwicklung** oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren	
Düngerverordnung (DüV §§ 5, 13a)	ab 10 % innerhalb 20 m zur BOK	bis 10 m	10 bis 30 m	sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag			Keine Einzel-Düngergaben über 80 kg Gesamt-N/ha
	Pflanzenschutzmittel Die mittelspezifischen Abstandsauflagen für die Ausbringung von PSM an Gewässern sind zu beachten, insbesondere bei unterschiedlichen Hangneigungen. Besondere Vorsicht bei Tankmischungen!						
Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.							

* Nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz ist eine DGL-Neuansaat mit Umbruch genehmigungspflichtig!

** Die (hinreichende) Entwicklung kann nur vor Ort entschieden werden.

*** Zu den kleineren Gewässern zählen in Schleswig-Holstein:

- 1) Kleine Gewässer mit untergeordneter Bedeutung, d.h. Gewässer,
 - soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern, oder
 - die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben, oder
 - die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder der Ableitung von Abwasser dienen
- 2) Seen mit einer Fläche unter einem Hektar

Über den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sichert die Allianz für den Gewässerschutz durch Ankauf oder Entschädigung bei Interesse 10 m breite Gewässerrandstreifen. Weitere Infos unter: <http://bit.ly/EinrichtungGewaesserrandstreifen>